gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Frag. diffuser 60ml LE MMS Raumduft Merry Moments

Zimt Ingwer Apfel

Registrierungsnummer (REACH)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

nicht relevant (Gemisch)

92N8-V2AE-610K-1T45

Artikelnummer

Barcode

101924970496



1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Raumduft

Verwendung durch Verbraucher (private Haushal-

te)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bolsius International BV Kerkendijk 126 5482 KK Schijndel Niederlande

Telefon: +31 (0)73 5433000 Telefax: +31 (0)73 5433350 Webseite: www.bolsius.com

E-Mail (sachkundige Person) qi@nl.bolsius.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Ort	Telefon
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin		+4930 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319



Deutschland: de Seite: 1 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH208	enthält EUGENOL, METHYLCINNAMIC ALDEHYDE, COUMARIN, TETRAHYDROLINALOOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07



- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH̃208 Enthält EUGENOL, METHYLCINNAMIC ALDEHYDE, COUMARIN, TETRAHYDROLINALOOL. Kann

allergische Reaktionen hervorrufen.

Kindergesicherter Verschluss (nicht erforderlich)

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen ja

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind, zur Klassifizierung des Stoffs beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 2 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Pikto- gramme	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen	M-Faktoren
ALCOHOL	CAS-Nr. 64-17-5	50 - < 75	Flam. Liq. 2 / H225	<u>(N)</u>	GHS- HC	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	
	EG-Nr. 200-578-6		Eye Irrit. 2 / H319				
	Index-Nr. 603-002-00- 5						
	REACH RegNr. 01- 211945761 0-43-xxxx						
PPG-2 METHYL ETHER	CAS-Nr. 34590-94-8	1-<5			IOELV		
	EG-Nr. 252-104-2						
	REACH RegNr. 01- 211945001 1-60-xxxx 01- 211999110 0-47-xxxx						
2-T-BUTYLCY- CLOHEXYL ACETATE	CAS-Nr. 88-41-5	1-<5	Aquatic Chronic 2 / H411	*			
ACETATE	EG-Nr. 201-828-7			·			
EUGENOL	CAS-Nr. 97-53-0	<1	Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317	(!)			
	EG-Nr. 202-589-1		пэт	·			
	REACH RegNr. 01- 211997180 2-33-xxxx						
METHYLCIN- NAMIC ALDE- HYDE	CAS-Nr. 101-39-3	<1	Skin Sens. 1 / H317	<u>(!)</u>			
HYDE	EG-Nr. 202-938-8			•			
COUMARIN	CAS-Nr. 91-64-5	<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Sens. 1 /	(1)			
	EG-Nr. 202-086-7		H317 Aquatic Chronic 3 / H412	•			
	REACH RegNr. 01-		/ TI41Z				
	211994375 6-26-xxxx						
	01- 211994930						



Deutschland: de Seite: 3 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Pikto- gramme	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen	M-Faktoren
	0-45-xxxx						
TETRAHYDRO- LINALOOL	CAS-Nr. 78-69-3 EG-Nr. 201-133-9 REACH RegNr. 01- 211945478 8-21-xxxx	<1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317				
ALLYL CA- PROATE	CAS-Nr. 123-68-2 EG-Nr. 204-642-4 REACH RegNr. 01- 211998357 3-26-xxxx	<1	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	\$			

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI) IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ethanol	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	-	-	
EUGENOL	-	-	>1.500 ^{mg} / _{kg}	oral
COUMARIN	-	-	500 ^{mg} / _{kg} 293 ^{mg} / _{kg}	oral dermal
ALLYL CAPROATE	-	-	100 ^{mg} / _{kg} 820 ^{mg} / _{kg} 3 ^{mg} / _l /4h	oral dermal inhalativ: Dampf

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.



Deutschland: de Seite: 4 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO2); Schaum; Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden. Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.



Deutschland: de Seite: 5 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Von Laugen fernhalten, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. Frost. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.



Deutschland: de Seite: 6 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
DE	(2-Methoxymethy- lethoxy)propanol (Iso- merengemisch)	34590-94-8	AGW	50	310	50	310	va	TRGS 900		
DE	Dipropylenglykolmo- no-methylether (Iso- merengemisch)	34590-94-8	MAK	50	310	50	310	va	DFG		
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520		DFG		
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520	Y	TRGS 900		
EU	(2-Methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	IOELV	50	308			Н	2000/39/EG		

<u>Hinweis</u>

hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

als Dämpfe und Aerosole va

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL v	Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
ALCOHOL	64-17-5	DNEL	950 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
ALCOHOL	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
ALCOHOL	64-17-5	DNEL	114 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
ALCOHOL	64-17-5	DNEL	206 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
ALCOHOL	64-17-5	DNEL	87 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	DNEL	308 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	DNEL	283 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	DNEL	37,2 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
PPG-2 METHYL	34590-94-8	DNEL	121 mg/kg	Mensch, dermal	Verbraucher (pri-	chronisch - syste-			



Deutschland: de Seite: 7 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Stoffname	CAS-Nr.	End-	Schwel-	Schutzziel, Ex-	Verwendung in	Expositionsda
		punkt	lenwert	positionsweg		er
ETHER			KG/Tag		vate Haushalte)	mische Wirkung
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	DNEL	36 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
EUGENOL	97-53-0	DNEL	21,2 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - sys mische Wirkung
EUGENOL	97-53-0	DNEL	6 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - sys mische Wirkung
EUGENOL	97-53-0	DNEL	5,22 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
EUGENOL	97-53-0	DNEL	3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
EUGENOL	97-53-0	DNEL	3 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
COUMARIN	91-64-5	DNEL	6,78 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - sys mische Wirkung
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,79 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sys mische Wirkung
COUMARIN	91-64-5	DNEL	1,69 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,39 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,39 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
ALLYL CAPROATE	123-68-2	DNEL	15 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - sys mische Wirkung
ALLYL CAPROATE	123-68-2	DNEL	4,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sys mische Wirkung
ALLYL CAPROATE	123-68-2	DNEL	3,7 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
ALLYL CAPROATE	123-68-2	DNEL	2,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
ALLYL CAPROATE	123-68-2	DNEL	2,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkung
ETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	11,14 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sys mische Wirkung
ETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	3,16 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sys mische Wirkun
ETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	190 µg/cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lok Wirkungen
ETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	2,75 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkun
ETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	1,58 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - sys mische Wirkun



Deutschland: de Seite: 8 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	190 μg/cm²	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen			
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	1,58 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen			

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsda er
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	19 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einm lig)
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	1,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einn lig)
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	4.168 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einn lig)
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	70,2 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einn lig)
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	7,02 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einn lig)
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	PNEC	2,74 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einn lig)
EUGENOL	97-53-0	PNEC	0,202 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einr lig)
EUGENOL	97-53-0	PNEC	0,02 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einr lig)
EUGENOL	97-53-0	PNEC	14,49 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einr lig)
EUGENOL	97-53-0	PNEC	1,449 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einn lig)
EUGENOL	97-53-0	PNEC	0,015 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	19 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	1,9 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	6,4 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,15 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,015 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einr lig)
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,018 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einr lig)
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	0,117 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einr lig)
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	0,012 ^{µg} / _l	Wasserorganis-	Meerwasser	kurzzeitig (einr



Deutschland: de Seite: 9 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er		
				men		lig)		
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	4,46 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	0,446 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		
ALLYL CAPROATE	123-68-2	PNEC	0,825 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,009 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	450 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,082 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,008 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,011 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340).

- Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Art des Materials Nitril
- Materialstärke
 - > 0,38 mm



Deutschland: de Seite: 10 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials >480 Minuten (Permeationslevel: 6).
- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	Zimt - Ingwer - Apfel
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<-25 °C
Siedepunkt	78 °C
Entzündbarkeit	entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: 2,5% OEG: 18%
Flammpunkt	13 °C
Zündtemperatur	373 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Ver- wendung
pH-Wert	5-8
Kinematische Viskosität	1,5 – 3 ^{mm²} / _s 1,5 - 3 mm²/s
Löslichkeit(en)	teilweise löslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	5736 Pa

Dichte	nicht bestimmt 0,77 - 0,91 g/cm³		
Relative Dampfdichte	105		



Deutschland: de Seite: 11 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE			
EUGENOL	97-53-0	oral	>1.500 ^{mg} / _{kg}			
COUMARIN	91-64-5	oral	500 ^{mg} / _{kg}			
COUMARIN	91-64-5	dermal	293 ^{mg} / _{kg}			



Deutschland: de Seite: 12 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE			
ALLYL CAPROATE	123-68-2	oral	100 ^{mg} / _{kg}			
ALLYL CAPROATE	123-68-2	dermal	820 ^{mg} / _{kg}			
ALLYL CAPROATE	123-68-2	inhalativ: Dampf	3 ^{mg} / _l /4h			

Akute Toxizität von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies		
ALCOHOL	64-17-5	oral	LD50	10.470 ^{mg} / _{kg}	Ratte		
ALCOHOL	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 ^{mg} / _l /4h	Ratte		
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	oral	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte		
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	dermal	LD50	9.510 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen		
EUGENOL	97-53-0	oral	LD50	>1.500 - < 3.000 ^{mg} / _{kg}	Maus		
COUMARIN	91-64-5	oral	LD50	293 ^{mg} / _{kg}	Ratte		
COUMARIN	91-64-5	dermal	LD50	293 ^{mg} / _{kg}	Ratte		
ALLYL CAPROATE	123-68-2	dermal	LD50	820 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen		
TETRAHYDROLINALOOL	78-69-3	oral	LD50	8.270 ^{mg} / _{kg}	Ratte		
TETRAHYDROLINALOOL	78-69-3	dermal	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält EUGENOL, METHYLCINNAMIC ALDEHYDE, COUMARIN, TETRAHYDROLINALOOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.



Deutschland: de Seite: 13 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC).

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer	
ALCOHOL	64-17-5	LC50	15.400 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
ALCOHOL	64-17-5	EC50	12.700 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
ALCOHOL	64-17-5	ErC50	22.000 ^{mg} / _l	Alge	96 h	
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	LC50	>1.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	ErC50	>969 ^{mg} / _l	Alge	72 h	
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	EC50	>969 ^{mg} / _l	Alge	72 h	
EUGENOL	97-53-0	LC50	13 ^{mg} / _l	Fisch	24 h	
EUGENOL	97-53-0	EC50	1,05 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h	
EUGENOL	97-53-0	ErC50	24 ^{mg} / _l	Alge	72 h	
COUMARIN	91-64-5	LC50	2,94 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
COUMARIN	91-64-5	EC50	8,012 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h	
ALLYL CAPROATE	123-68-2	LC50	0,201 ^{mg} / _l	Fisch	24 h	
ALLYL CAPROATE	123-68-2	EC50	2 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h	
ALLYL CAPROATE	123-68-2	ErC50	>4,6 ^{mg} / _l	Alge	72 h	
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	LC50	8,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h	
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	EC50	14,2 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h	
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	ErC50	21,6 ^{mg} / _l	Alge	72 h	

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer	
ALCOHOL	64-17-5	LC50	1.806 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	10 d	
ALCOHOL	64-17-5	ErC50	675 ^{mg} / _l	Alge	4 d	
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	EC50	1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	30 min	



Deutschland: de Seite: 14 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
ALCOHOL	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	69 %	5 d		ECHA
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	Sauerstoffver- brauch	75 %	10 d		ECHA
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	DOC-Abnahme	96 %	28 d		ECHA
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8	Kohlendioxid- bildung	76 %	28 d		ECHA
EUGENOL	97-53-0	Sauerstoffver- brauch	50 %	7 d		ECHA
COUMARIN	91-64-5	Sauerstoffver- brauch	87 %	14 d		ECHA
ALLYL CA- PROATE	123-68-2	Sauerstoffver- brauch	19 %	2 d		ECHA
TETRAHYDRO- LINALOOL	78-69-3	Sauerstoffver- brauch	≥60 – ≤70 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
ALCOHOL	64-17-5		-0,77	0,6211
PPG-2 METHYL ETHER	34590-94-8		0,004 (25 °C)	
EUGENOL	97-53-0		1,83 (pH-Wert: 5,5, 30 °C)	
COUMARIN	91-64-5		1,39 (pH-Wert: 7, 25 °C)	
ALLYL CAPROATE	123-68-2	59,2	3,191 (pH-Wert: ~5, 20 °C)	
TETRAHYDROLINALOOL	78-69-3	99,87	3,3 (20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC).

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.



Deutschland: de Seite: 15 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN 1170
IMDG-Code	UN 1170
ICAO-TI	UN 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	ETHANOL
IMDG-Code	ETHANOL
ICAO-TI	Ethanol

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	3
IMDG-Code	3
ICAO-TI	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	II
IMDG-Code	II
ICAO-TI	II

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode F1
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144, 601



Deutschland: de Seite: 16 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) - Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Frag. diffuser 60ml LE MMS	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
EUGENOL	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
COUMARIN	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75
TETRAHYDROLINALOOL	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75



Deutschland: de Seite: 17 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
ALCOHOL	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
ALCOHOL	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

Legende

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden kön-

 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam-
 - pen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ,Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzunder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente.

 - Horntöne für Vergnügungen, Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absätz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keinzelmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und

 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle min-

Deutschland: de Seite: 18 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Legende

destens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentra-

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Annangs aufgeführt Sind, weini der Stoff im Germschiff der Nonzendation vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches, für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu,

gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8); b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstu-

fung oder der Neueinstufung wirksam. 6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge-

mäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis ,Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen

nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.



Deutschland: de Seite: 19 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Ethanol		a)	

<u>Legende</u>

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

<u>Hinweis</u>

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

3 (entzündliche oder desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

Nationale Vorschriften (Schweiz)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 76,47 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)



Deutschland: de Seite: 20 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie-



Deutschland: de Seite: 21 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0

Datum der Erstellung: 04.11.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	rungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).



Deutschland: de Seite: 22 / 23

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Frag. diffuser 60ml LE MMS

Nummer der Fassung: 1.0 Datum der Erstellung: 04.11.2024

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.



Deutschland: de Seite: 23 / 23